

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 14

319

28. Februar 2007

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze</i>	319	<i>Dienstnachrichten</i>	326
<i>Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode</i>	323	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>	324	<i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	328
		<i>Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit –</i>	
		<i>Dienstzimmer im Privatbereich –</i>	328

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze

vom 30. November 2006

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 29. März 2003 (Abl. 60 S. 255), wird wie folgt geändert:

- In § 11 werden die Worte „Bedürfnis, in der Regel alle zwei Jahre,“ durch das Wort „Bedarf“ ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ständige“ durch das Wort „Geschäftsführende“ ersetzt.
- In § 21 Abs. 3 werden die Worte „die Kirchenleitung richten und von ihr“ ersetzt durch die Worte „den Landesbischof oder den Oberkirchenrat richten und von ihnen“.
- In § 22 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gottesdienststörung“ die Worte „, soweit darüber keine Regelung in einem kirchlichen Buch gemäß § 23 Nr. 1 erfolgt“ eingefügt.
- § 26 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird das Wort „Ständiger“ durch das Wort „Geschäftsführender“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

6. In § 27 Satz 1 wird vor dem Wort „Ausschuß“ das Wort „Geschäftsführende“ eingefügt.

7. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Der Geschäftsführende Ausschuss versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden nach Bedarf; er muss berufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.“

8. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist ermächtigt, Anordnungen, für welche die Landessynode zuständig ist, auf Antrag oder mit Zustimmung des Landesbischofs zu treffen, wenn sie nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode aufgeschoben werden können und die sofortige Einberufung der Landessynode entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen ist.

(2) Für diese Anordnungen gilt § 25 Abs. 1, 3 und 4, wenn sie Gesetzesinhalt haben.

(3) Die getroffenen Anordnungen treten spätestens ein Jahr nach ihrem Erlass außer Kraft.“

9. § 31 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er vertritt die Kirche nach außen und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in den kirchlichen Gesetzen übertragen sind; § 36 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

10. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Der Landesbischof bildet mit dem Präsidenten der Landessynode und sieben weiteren Mitgliedern der Landessynode den Landeskirchenausschuss. Unter den weiteren Mitgliedern der Landessynode müssen sich mindestens vier Laien befinden. Die sieben weiteren Mitglieder der Landessynode und jeweils ein persönlicher Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode und der sieben weiteren Mitglieder werden unter entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 und 4 von jeder Landessynode gewählt.

(2) Der Landeskirchenausschuss beschließt über die Ernennung der Prälaten und der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats. Deren Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederernennung ist möglich; Ruhestandsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Zustimmung des Landeskirchenausschusses bedarf die Besetzung der mit dem Amt des Dekans verbundenen Pfarrstellen und anderer für die Landeskirche besonders wichtiger Stellen; das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(4) Im Übrigen nimmt der Landeskirchenausschuss die ihm durch §§ 34, 38, 39 und 40 dieser Verfassung und durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(5) Der Landesbischof führt den Vorsitz. Die Entschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Widerspricht der Landesbischof, ist in einer weiteren Abstimmung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.“

11. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Lebenszeit“ durch die Worte „zehn Jahre“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wiederwahl ist möglich.“

12. § 35 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf seiner Amtszeit, nach Eintritt in den Ruhestand und im Fall des Rücktritts hat der Landesbischof Anspruch auf Ruhegehalt.“

13. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist berechtigt, bei Verordnungen von größerer Tragweite an den Beratungen des Oberkirchenrats mit Stimmrecht seiner Mitglieder teilzunehmen. Was solche Verordnungen sind, bestimmt im Zweifel der Landeskirchenausschuss.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann von dem Vorstand des Oberkirchenrats auch zu anderen Beratungen eingeladen werden.“

Artikel 2

Änderung der Vollzugsverordnung zum Kirchenverfassungsgesetz

Die Verordnung der evangelischen Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes vom 13. Februar 1924 (Abl. 21 S. 19), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 10 wird das Wort „Ständiger“ durch das Wort „Geschäftsführender“ ersetzt.

2. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Beratungen des Oberkirchenrats und des Geschäftsführenden Ausschusses der Landessynode bei Verordnungen von größerer Tragweite (§ 39 Abs. 1 K.V.) finden nach Berufung und unter dem Vorsitz des Oberkirchenratvorstands statt.“

Artikel 3

Änderung des Strukturprüfungsgesetzes

In § 3 Satz 1 Strukturprüfungsgesetz vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261) wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 23. November 2005 (Abl. 61 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den ständigen Pfarrdienst (§ 2 Abs. 2) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2

nach Ablauf der Amtszeit aufgenommen, wer als Landesbischof, als Prälat oder als geistliches Mitglied des Oberkirchenrats spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit einen Antrag auf Aufnahme stellt.“

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Lehrzuchtverfahren“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsverfahren“ und das Wort „Lehrzuchtordnung“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsordnung“ ersetzt.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Dekan“ durch die Worte „Pfarrer, der auf eine mit dem Dekanatamt verbundene Pfarrstelle ernannt ist (Dekan),“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Amtszeit des Dekans ist auf zehn Jahre begrenzt. Wiederernennungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz erfüllt sind. Kann nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld den Betrag des jeweiligen Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe P 2 nicht unterschreitet.“

4. In § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Amtszeit von Pfarrern, die auf die Stelle des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll, des Ephorus des Evangelischen Stifts, des Leiters des Pastoralkollegs, des Leiters des Pfarrseminars, des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Zentrums oder eines Schuldekans ernannt sind, ist auf zehn Jahre begrenzt. § 34 Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 23 e bleibt unberührt.“

5. In § 49 Satz 1 wird das Wort „Lehrzuchtordnung“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsordnung“ ersetzt.

6. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „Lehrzuchtverfahren“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsverfahren“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.

c) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. er zum Kirchenbeamten auf Zeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ernannt wird, oder“

d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

7. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

8. Nach § 75 wird folgender neue § 75a eingefügt:

„§ 75a

Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Die §§ 34 Abs. 7 und 35 Abs. 5 sind verfassungsgesetzliche Bestimmungen, zu deren Änderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassung).“

Artikel 5

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wahrung des Besitzstandes bei Stellenwechsel, bei Rückstufung einer Pfarrstelle oder bei Ablauf der Amtszeit“

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle auf eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt ernannt, so behält sie oder er das bisherige Grundgehalt, wenn sie oder er mindestens acht Jahre eine Stelle dieser Besoldungsgruppe oder einer höheren bekleidet und das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Landesbischöfin oder Landesbischof, Prälatinnen und Prälaten sowie die übrigen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats behalten im Fall des § 6 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz das bisherige Grundgehalt, wenn sie oder er das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat mindestens Anspruch auf Grundgehalt und Familienzuschlag in Höhe des ihr oder ihm zustehenden Ruhegehalts. Prälatinnen und Prälaten sowie die übrigen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats haben mindestens Anspruch auf Grundgehalt und Familienzuschlag in Höhe des einem vergleichbaren weltlichen Mitglied des Oberkirchenrats zustehenden Ruhegehalts. § 19 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz findet Anwendung.“

Artikel 6
Änderungen des Ausführungsgesetzes
zum Disziplinalgesetz

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes wird der Klammerzusatz „(DG.EKD)“ durch den Klammerzusatz „(Ausführungsgesetz Disziplinalgesetz – AGDG)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Lehrbeanstandungsordnung

Die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 27. März 1999 (Abl. 58 S. 214), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ständige“ durch das Wort „Geschäftsführende“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ständige“ durch das Wort „Geschäftsführende“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Ausführungsbestimmungen
zur Lehrbeanstandungsordnung

In Nr. 7 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 10. Juni 1999 (Abl. 58 S. 229) wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher ein mit höheren Dienstbezügen (einschließlich ehemaliger Tätigkeitszulagen) verbundenes Amt bekleidet hat, wird nach der Besoldungsgruppe des höchsten von ihm innegehabten Amtes berechnet, wenn er mindestens acht Jahre ein Amt dieser Besoldungsgruppe oder einer höheren bekleidet und daraus Grundgehalt der Stufe 11 erhalten hat.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Dies gilt auch, sofern der Pfarrer diese Bezüge mindestens drei Jahre erhalten hat und in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übertreten ist. Sein Ruhegehalt wird in diesem Fall nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist und eine entsprechende Versorgungsberechtigung eingeräumt wurde.“

2. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Lehrzuchtverfahren“ durch das Wort „Lehrbeanstandungsverfahren“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 12 Lehrzuchtordnung“ durch die Angabe „§ 17 Lehrbeanstandungsordnung“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das zweiundsechzigste beziehungsweise als Mitglied des Oberkirchenrats das sechzigste Lebensjahr überschritten und als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat oder“

bb) Nach der Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. als Mitglied des Oberkirchenrats eine Amtszeit von zehn Jahren erreicht hat.“

b) An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglieder des Oberkirchenrats sind vom Landeskirchenausschuss zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle eines entsprechenden Beschlusses unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb der vom Landeskirchenausschuss zu bestimmenden angemessenen Frist ab, so treten sie nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand.“

2. In § 18 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Für Mitglieder des Oberkirchenrats wird für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit begründet; Kirchenbeamte sind mit der Ernennung zum Kirchenbeamten auf Zeit aus einem anderen Kirchenbeamtenverhältnis entlassen.“

Artikel 11

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Nach § 8 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403) geändert wurde, wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Versorgung des Landesbischofs und der weltlichen Oberkirchenräte

Tritt der Landesbischof oder ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrats nach einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren in den Ruhestand, wird den Versorgungsbezügen der Höchstruhegehaltssatz zu Grunde gelegt.“

Artikel 12

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen

In Satz 2 des einzigen Paragraphen des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425) wird das Wort „Ständigen“ durch das Wort „Geschäftsführenden“ ersetzt.

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können durch Verordnung geändert werden.

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf Dienstverhältnisse oder Ernennungen auf Pfarrstellen, die bis einschließlich 31. Dezember 2007 begründet beziehungsweise ausgesprochen wurden.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Januar 2007

Frank Otfried July

Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Dezember 2006 AZ 11.30 Nr. 652

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat am 30. November 2006 gemäß § 20 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Rupp

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 410), wird wie folgt geändert: